Elisabeth-von-Thüringen-Gymnasium, Nikolausstr. 51-53, D 50937 Köln

Elisabeth-von-Thüringen-Gymnasium
Nikolausstr. 51-53
50937 Köln
Tel.: 0221- 221 38512
Fax: 0221- 221 38550

Versetzungsordnung: Änderungen im Schuljahr 2019/20 für die SI (APO-SI) infolge der Corona-Pandemie

Leistungsbewertung in der SI:

- Klassenarbeiten: Auf Grundlage des *Runderlasses zur befristeten Reduzierung der Klassenarbeiten in den allgemeinen Schulformen der SI* vom 30.04.2020 werden in diesem Schuljahr in der SI kleine Klassenarbeiten mehr geschrieben.

- Die Leistungen für das 2. Halbjahr beruhen auf der Gesamtentwicklung im Schuljahr. Das heißt, die Zeugnisnote des ersten Halbjahres wird mit einbezogen.

- Aus dem zweiten Halbjahr werden folgende Leistungen für die Gesamtnote berücksichtigt:
  - bis zum 13.3.2020 erbrachte Leistungen
  - Leistungen aus der Distanzbeschulung, die zu einer Verbesserung der Leistung führen
  - Leistungen aus der Präsenzbeschulung ab dem 26.5.2020.

Erprobungsstufe (Klassen 5 und 6):

- Alle Schüler*innen der Klasse 6 gehen am Ende des Schuljahres in Klasse 7 ohne Versetzung über, auch wenn die Leistungen aktuell oder zum Halbjahr mehrheitlich im nicht ausreichenden Bereich waren.

- Die Klassenkonferenz kann den Verbleib in der Jahrgangsstufe empfehlen, wenn der/die Schüler*in dadurch besser gefördert werden kann. Die Eltern werden durch die Klassenleitung unterrichtet und beraten. Die Entscheidung über eine freiwillige Wiederholung der Jahrgangsstufe liegt bei den Eltern. Eine solche freiwillige Wiederholung wird nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet.

- Die Erprobungsstufenkonferenz prüft unter Berücksichtigung des Leistungsstandes der Schülerin oder des Schülers, ob die gewählte Schulform weiter besucht oder ein Schulformwechsel empfohlen werden soll. Soll ein Schulformwechsel empfohlen werden, wird den Eltern dies schriftlich mitgeteilt. Zudem erfolgt ein Beratungsangebot. Die Entscheidung über einen Schulformwechsel liegt bei den Eltern.

Klassen 7 und 8:

- Die Schüler*innen der Klassen 7 und 8 gehen ohne Versetzung in die nächst höhere Jahrgangsstufe über.

- Die Klassenkonferenz kann den Verbleib in der Jahrgangsstufe empfehlen, wenn die Schülerin oder der Schüler dadurch besser gefördert werden kann. Die Eltern werden durch die Klassenleitung unterrichtet und beraten. Die Entscheidung über eine freiwillige Wiederholung der Jahrgangsstufe liegt bei den Eltern. Eine solche freiwillige Wiederholung wird nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet.

- Schüler*innen, die schon vor dem 13. März 2020 (dem Beginn des Distanzlernens) Schwierigkeiten mit dem Unterrichtsstoff hatten, wird besonders nahegelegt, den Schulempfehlungen zu folgen.

Klasse 9:

- Am Ende der Klasse 9 erfolgt eine Versetzung in die Einführungsphase der Oberstufe nach den Vorgaben der bestehenden Verordnung (APO-SI § 27).

- Für Schüler*innen, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung im zweiten Halbjahr nicht möglich ist, ist auf die Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurückzugreifen.

- Schüler*innen der Klassen 9 werden auf Wunsch Möglichkeiten zur Verbesserung der Note durch zusätzliche Leistungen gegeben. Diese werden gemäß der organisatorischen Möglichkeiten der Schule durchgeführt und erfolgen in Absprache mit der Lehrkraft.

- Für Schüler*innen der Klasse 9, die gemäß der bestehenden Verordnung nicht versetzt werden, besteht weiterhin die Möglichkeit zur Nachprüfung. Eine Zulassung zur Nachprüfung erfolgt auch dann, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist, um die Versetzung und damit die Berechtigung zum Eintritt in die gymnasiale Oberstufe zu erwerben. Es finden dann mehrere Prüfungen statt, wenn erforderlich auch in Deutsch, Mathematik und Englisch.

- Die Klassenkonferenz kann den Verbleib in der Jahrgangsstufe empfehlen, wenn der/die Schüler*in dadurch besser gefördert werden kann. Die Eltern werden durch die Klassenleitung unterrichtet und beraten. Die Entscheidung über eine freiwillige Wiederholung der Jahrgangsstufe liegt bei den Eltern. Eine solche freiwillige Wiederholung wird nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet.

gez. Dr. Zerweck